



Mitteilung an Gesuchstellende UV-2652

Beiträge für Herden- und Bienen- schutzmassnahmen der Kantone

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende

Stand: 03/2026, gültig ab 16.03.2026
Vorversionen: 02/2025

Rechtliche Grundlagen: [JSG](#)
[JSV](#)

Anhang: Übersichtstabelle Beiträge des Bundes für Herden- und Bienenschutz-
massnahmen der Kantone

Betroffene Fachgebiete

Abfall	Altlasten	Biodiversität •	Biotechnologie	Boden	Chemikalien	Elektromog und Licht	Klima	Landschaft	Lärm	Luft	Naturgefahren	Recht	Störfälle	UVP	Wald und Holz	Wasser
--------	-----------	-----------------	----------------	-------	-------------	----------------------	-------	------------	------	------	---------------	-------	-----------	-----	---------------	--------

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde und richtet sich an Gesuchstellende (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen). Sie konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Wer diese Mitteilung befolgt, kann davon ausgehen, dass sein Gesuch vollständig ist.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

PDF-Download

<https://www.bafu.admin.ch/vollzugshilfen-biodiversitaet>

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Originalsprache ist Deutsch.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Grundzüge	5
2.1	Gesuchstellung.....	5
2.2	Finanzhilfeverfügung und Rechnungsstellung	5
2.3	Schlussrechnung und Schlussbericht	5
2.4	Zusätzliche Finanzhilfegesuche	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen / Themen.....	6
3.1	Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a, b und e JSV	6
3.2	Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d JSV	6
3.3	Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b JSV	6
3.4	Planungsmassnahmen nach Artikel 10f Absatz 1 Buchstaben a bis c JSV	6
Anhang	Tabelle Beiträge des Bundes für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone.....	7

1 Einleitung

Die Präsenz von Grossraubtieren erfordert den Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor möglichen Angriffen. Das BAFU unterstützt die Kantone beim Ergreifen der zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden gestützt auf Artikel 12 Absatz 5 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986¹ (JSG) mit Finanzhilfen. Dabei beteiligt sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten der zumutbaren Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz (Art. 10f Abs. 2 Jagdverordnung vom 29. Februar 1988² [JSV]). Zudem beteiligt er sich an den Planungsmassnahmen der Kantone zur Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden sowie mit Bären mit maximal 80 der Kosten (Art. 10f Abs. 1 JSV).

Die mit der Motion Engler Mo. 24.4469 im Rahmen der zumutbaren Massnahmen nach Artikel 10f Absatz 2 JSV beschlossene Förderung von Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden erfolgt über die Ausrichtung von Beiträgen für die Eignungsprüfung an Hundehaltende.

¹ SR 922.0

² SR 922.01

2 Grundzüge

Die Förderung durch den Bund erfolgt mittels Finanzhilfen an die Kantone. Die Kantone können dazu Finanzhilfegesuche beim BAFU einreichen. Die einzelnen Massnahmen und die pauschalisierten Beiträge, mit denen das BAFU Herden- und Bienenschutzmassnahmen sowie Planungsarbeiten zur Konfliktverhütung unterstützt, sind in der Tabelle in Anhang 1 aufgeführt.

Um eine angemessene Verteilung der Finanzmittel an die Kantone zu gewährleisten, bestimmt das BAFU insbesondere gestützt auf die Ausgaben der Kantone im Vorjahr die Betroffenheit im aktuellen Jahr. Es informiert die Kantone über den berechneten Betrag bis Ende Februar des laufenden Jahres. Die Kantone stellen auf dieser Basis ein Finanzhilfegesuch und können nach Erhalt der Finanzhilfeverfügung des BAFU eine erste Zahlung in Anspruch nehmen. Per 31. Oktober reichen die Kantone dem BAFU die Schlussabrechnung ein.

2.1 Gesuchstellung

Die Kantone reichen ihre Gesuche um Finanzhilfen möglichst bald ein, nachdem das BAFU sie über die Höhe der pro Kanton berechneten Beiträge informiert hat.

2.2 Finanzhilfeverfügung und Rechnungsstellung

Das BAFU verfügt gestützt auf die Gesuche der Kantone die Finanzhilfe. Auf dieser Grundlage erhalten die Kantone eine erste Zahlung.

2.3 Schlussrechnung und Schlussbericht

Per 31. Oktober reichen die Kantone beim BAFU die Schlussrechnung ein, die eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten der umgesetzten Herden- und Bienenschutzmassnahmen enthält. Zudem reichen sie dem BAFU einen Schlussbericht ein. Dieser Bericht legt Rechenschaft ab über die Verwendung der Mittel.

2.4 Zusätzliche Finanzhilfegesuche

Zeigt sich im Verlaufe des Jahres, dass einzelne Kantone mehr Geld benötigen als ihnen das BAFU mit der Verfügung zugesichert hat, können sie bis zum 30. September ein weiteres Gesuch stellen. Das BAFU bewilligt dieses Gesuch, sofern noch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen / Themen

3.1 Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a, b und e JSV

Bei den Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben a, b, und e JSV handelt es sich um die vom Bundesrat als zumutbar eingestuften Herden- und Bienenschutzmassnahmen, die von Landwirten oder Imkern ergriffen werden können (z.B. elektrische Verstärkung von Zäunen, Einsatz von anerkannten Herdenschutzhunden, Schutzzäune für Bienenstände). Zur Unterstützung dieser Massnahmen ersuchen die Kantone beim BAFU um Finanzhilfen gemäss Kapitel 2. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden aus. Im Anhang zu dieser Mitteilung sind die möglichen Massnahmen aufgelistet, die beantragt werden können. Die aufgeführten Beträge entsprechen einer Beteiligung des BAFU zu 80 % an den Kosten der Massnahmen.

3.2 Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d JSV

Bei den Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d JSV handelt es sich um die sogenannten weiteren Massnahmen der Kantone (z.B. Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere, Mieten für mobile Unterkünfte). Diese können in Anspruch genommen werden, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a – c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Anträge für diese Massnahmen sind ebenfalls Teil des Finanzhilfesuchs gemäss Kapitel 2. Im Anhang zu dieser Mitteilung sind die möglichen Massnahmen aufgelistet, die ohne weitere Absprache mit dem BAFU beantragt werden können. Für Zaunmassnahmen für andere Tierkategorien als Schafe und Ziege gelten die gleichen Beträge wie für Zaunmassnahmen bei Schafen und Ziegen. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden aus. Die aufgeführten Beträge entsprechen einer Beteiligung des BAFU zu 80 % an den Kosten der Massnahmen.

3.3 Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b JSV

Bei den Massnahmen nach Artikel 10b Absatz 3 Buchstabe b JSV handelt es sich um Beiträge an die Kosten von Notfallmassnahmen gemäss den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten oder den kantonalen Beratungsprotokollen. Notfallmassnahmen (z.B. die vorzeitiger Abalpfung) sind nach einem ersten Angriff unumgänglich, wenn gerissene Tiere angerechnet und entschädigt werden sollen. Notfallmassnahmen - ausgenommen die Futtergeldbeiträge - sind mit dem BAFU vorab abzusprechen.

Bei der vorzeitigen Abalpfung wird betroffenen Nutztierhaltern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Der Sömmerungsbetrieb muss direkt von Grossraubtierschäden betroffen gewesen sein. Die Bestätigung der Grossraubtierschäden durch die kantonale Jagdverwaltung und das Einverständnis der kantonalen Landwirtschaftsverwaltung zur vorzeitigen Abalpfung müssen dem Antrag ans BAFU beiliegen. Anträge für Futtergeldbeiträge und andere Massnahmen sind ebenfalls Teil des Finanzhilfesuchs gemäss Kapitel 2. Das BAFU beteiligt sich mit 80 % an den ausgewiesenen Kosten. Die Kantone richten die Beiträge an die Bewirtschaftenden oder an Dritte aus.

3.4 Planungsmassnahmen nach Artikel 10f Absatz 1 Buchstaben a bis c JSV

Die Kantone reichen ihre Anträge zur Unterstützung von Planungsmassnahmen (z.B. für die regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären) beim BAFU ein. Das BAFU schliesst mit den Kantonen i.d.R. Vereinbarungen ab, da in den meisten Fällen detailliertere Punkte geregelt werden müssen. Das BAFU beteiligt sich mit maximal 80 % an den Kosten.

Anhang **Tabelle Beiträge des Bundes für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone**

Massnahme	Förderbeitrag BAFU
Massnahmen nach Art. 10b Absatz 2 Bst. a und b JSV	
Aufrüstung bestehender Zäune zu Herdenschutzzäunen für Schafe und Ziegen im LN-Gebiet und für andere Tierarten im LN-Gebiet und im Sömmerungsgebiet:	
Elektrische Verstärkung	1.60 pro Laufmeter
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	0.80 pro Laufmeter
Elektrozaungerät	960.- pro Gerät
Herdenschutzzäune im Sömmerungsgebiet für Schafe und Ziegen	
Nachtpferch oder Nachtweiden (< 300 Tiere)	max. 3'000.- pro Betrieb
Nachtpferch oder Nachtweiden (> 300 Tiere)	max. 5'000.- pro Betrieb
Haltung und Einsatz «anerkannter Herdenschutzhunde» (HSH) gemäss Art. 10d JSV:	
Allgemeiner Halterbeitrag HSH (ab Zeitpunkt der bestandenen Prüfung)	100.- pro Monat und HSH
Beitrag für Sömmerungseinsatz von anerkannten Herdenschutzhunden auf Kleinviehhalpen (Schafe und Ziegen, mind. zwei Hunde im Einsatz)	Ständige Behirtung: 2000.- pro Alp und Saison Umtriebsweide/Standweide: 500.- pro Alp und Saison
Beitrag bei Bestehen der «Eignungsprüfung für anerkannte Herdenschutzhunde EP».	4400.- pro Hund
Unkostenbeitrag bei Nichtbestehen der «Eignungsprüfung für anerkannte Herdenschutzhunde EP».	1500.- pro Hund
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 2 Bst. d JSV	
Weitere Massnahmen der Kantone, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen.	
Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	max. 800. – pro Jahr
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte)	max. 800.- pro Jahr
Miete mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet (Fahrrisbauten im Besitz Dritter)	max. 4'800.- pro Unterkunft und Saison
Transportpauschale Wohncontainer (Helikopter)	1'600.- pro Flug
Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)	280.- pro Flug
Andere Schutzmassnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU	80 % der Kosten
Beiträge an Ausbildung und Begleitung von Herdenschutzhunden und Haltern nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU	
Unterstützung von HSH und Haltern von HSH durch eine externe Organisation bei Ausbildungs- und anderen Problemen	Einzelstunde 60.- Tagespauschale 500.-
Zaunmassnahmen für andere Tierkategorien wie insbesondere Rinder	
Elektrische Verstärkung	1.60 pro Laufmeter
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	0.80 pro Laufmeter
Elektrozaungerät	960.- pro Gerät

Massnahme	Förderbeitrag BAFU
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 2 Bst. e JSV	
Bienenschutzzäune	
Elektrozäune um Bienenstände	max. 1000.– pro Bienenstand
Massnahmen nach Art. 10b Abs. 3 Bst. b JSV (Notfallmassnahmen gemäss einzelbetrieblichem HS-Konzept nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)	
Futtergeld nach vorzeitiger Abalpfung	
Berechnet aufgrund der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpter Nutztiere, deren durchschnittlichem Futterverzehr Richtpreis für Heu gemäss Schweizer Bauernverband: CHF 28.00/dt konventioneller Anbau CHF 41.00/dt Bioqualität	80 % der berechneten Futterkosten
Weitere Notfallmassnahmen, bestimmt von den Kantonen	
In Absprache mit dem BAFU	80 % der berechneten Kosten
Planungsmassnahmen nach Art. 10f Abs. 1 Bst. a - c JSV	
Planungsmassnahmen zur Verhütung von Konflikten mit anerkannten Herdenschutzhunden	
Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von anerkannten Herdenschutzhunden	max. 80 % der Planungs- und Umsetzungskosten
Gutachten z.B. der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) zur Unfall- und Konfliktverhütung mit anerkannten HSH auf Heim -, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt.)	max. 80 % gemäss Angebot BUL oder andere Organisation
Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH	max. 2000.– pro Betrieb
Planungsmassnahmen zur Verhütung von Konflikten mit Bären	
Regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären	max. 80 % der Planungskosten